

Druck seines Stückes gewinnen, der Meister dagegen, der sich bereits Anerkennung verschafft hat, gewinnt vielleicht mehr durch die Aufführung.

Es sei erlaubt, zur Beleuchtung dieses Punktes der Motive noch einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen. Ein dramatisches Gedicht hat der Regel nach einen Doppelzweck: es will durch die Lectüre auf den Einzelnen, durch die Aufführung auf die Masse wirken. Oft gelingt nur das Eine, oft nur das Andere; das eine Stück läßt den Leser, das andere den Zuschauer kalt. Auf beide Zwecke werden industrielle Speculationen begründet, die des Buchhändlers und die des Theaterunternehmers. Daß der Autor sein Werk drucken lasse, um es aufgeführt zu sehen, ist eine, schon früher berührte, unrichtige Ansicht. Gedruckt und dem Buchhandel übergeben wird es für die Lectüre und den Privatgebrauch. Für die Theater bedarf es nur weniger Exemplare, die zu keiner buchhändlerischen Speculation anlocken können. Durch die Absicht des Gesezes, gedruckte Stücke der Aufführung preiszugeben, werden viele Mißstände erzeugt. Der Autor ist hiernach in dem Falle, sein Werk erst dann dem Buchhandel zu übergeben, wenn er Seiten der Theater auf keinen Gewinn mehr rechnen kann, oder sogleich von Haus aus auf den erstern zu verzichten. In dem erstern Falle kommt derjenige Theil des Publicums, der aus örtlichen oder persönlichen Gründen das Theater nicht besuchen kann, so spät zur Kenntniß eines neuen Theaterstücks, daß das Interesse daran theilweise schon verschwunden ist, wenn es gedruckt erscheint. Gerade zu der Zeit, in welcher das Stück auf der Bühne gegeben wird, erregt es die meiste Theilnahme. Man will es lesen, um dasselbe kennen zu lernen, oder den im Theater empfangenen Eindruck zu erneuern, zu berichtigen oder aufzuklären. Der Buchhändler kann daher zu dieser Zeit etwas dafür bieten, nach jahrelangem Aufführen hat es für den Buchhandel keinen großen Werth mehr. Will man dies aber von wahrhaft bedeutenden Werken nicht gelten lassen, weil das Interesse an ihnen nicht so bald sich erschöpft, so muß darauf bemerkt werden, daß es auch mit deren Verbreitung auf der Bühne langsam geht und daß dann das geistige Interesse um so mehr verkümmert wird, wenn man dem lesenden Publicum gerade solche Werke so lange vorenthält. Will dagegen der Autor sein Werk dem Buchhandel übergeben, ehe es aufgeführt wird, oder in der ersten Zeit seines Erscheinens, so entzieht er sich eben dadurch den eigentlichen Gewinn davon, da ihn der Buchhändler dafür nicht entschädigen kann, eben weil hauptsächlich der Succes auf der Bühne dem Werke erst den Weg in's lesende Publicum bahnt. Den Weg zur Bühne durch den Druck finden Stücke selten. Mancher Anfänger mag sich einer solchen Hoffnung hingeben, er wird sich aber meist getäuscht finden, und wenn Ausnahmen vorkommen, so kann darin wenigstens kein Grund gefunden werden, den Gewinn der Aufführung ihm abzuschneiden, da ihn der Buchhändler doch nur schlecht honoriren konnte.

Was nächst dem in den Motiven vom Lesen der Partituren gesagt ist, findet gewissermaßen seine Erledigung schon durch die weiter oben niedergelegte Bemerkung, daß Partituren wegen des dormaligen ungesetzlichen Zustandes bei uns eben nicht gedruckt oder gestochen zu werden pflegen. Uebrigens kann man sich immer den Fall, daß Partituren gedruckt werden, als möglich denken, ohne zu der Folgerung zu gelangen, welche die Motive aufstellen. Denn wenn auch am Lesen der Partituren Niemand Gefallen finden mag, so könnte der Componist von deren Druck doch einen Gewinn ziehen, wenn er wagen dürfte, sie drucken zu lassen, weil dann das Studium derselben und deren Gebrauch zu Privataufführungen, die nicht des Gewinns we-

gen, nicht aus Speculation unternommen werden, übrig bleiben würde. Daß im Preise der Partitur zugleich das Honorar für die Aufführung liegen soll, ist eine ganz falsche Voraussetzung, sonst müßte der Buch- oder Musicalienhändler zugleich den Vermittler zwischen dem Componisten und Theaterunternehmer machen, was er gar nicht kann.

Der Ausweg, den die Motive darbieten wollen, wenn sie sagen, es bleibe dem Dichter (oder Componisten) unbenommen, seinen Contract mit dem Buchhändler dahin abzuschließen, daß „zunächst“ nur einige Exemplare als Manuscript gedruckt und an die Theaterdirectionen versendet, die Ausgabe des Buchs an das Publicum aber noch ausgesetzt werde, ist ebenfalls ein ganz ungeeigneter Weg zum Ziele. Wie lange soll die Zurückhaltung des Buches dauern? Will sich der Schriftsteller eine lange Frist bedingen, wird kein Buchhändler auf das Unternehmen eingehen. Ist diese Frist aber kurz, so hilft dem Dichter ein solcher Contract nichts; er ist dann gerade in der nämlichen Lage, wie wenn er ein solches Abkommen mit dem Buchhändler gar nicht getroffen hätte.

Wird am Schlusse dieser Betrachtung auch der Tantieme noch einmal gedacht, so braucht hierauf kein sonderliches Augenmerk gerichtet werden, da von der Tantieme überhaupt zur Zeit keine Rede ist. Wird sie aber — für den Fall ihrer Einführung — als der Ruin aller kleinern Theater bezeichnet, so versteht sich erstlich von selbst, daß sie doch nur nach den Verhältnissen, nach dem Ertrage sich richten könnte, folglich in kleinern Theatern eben auch nur unbedeutend sein würde und daher den Ruin der letztern noch nicht herbeiführen müßte. Es ist aber sodann diese Fürsorge für die kleinern Bühnen in unserer Gesezgebung und Verwaltung auch sonst nicht sichtbar. Wie dem indeß auch sei, bloß um ihrer Erhaltung willen dem Dichter und Componisten den Lohn seiner Mühe abschneiden zu wollen, dazu liegt kein ausreichender Grund vor. Höchstens könnten — eine Ansicht, der auch die Minorität der Deputation zugethan ist — die kleinern Theater von der allgemeinen Regel ausgenommen werden. Sie würden aber, auch wenn dies nicht geschieht, von den Dichtern und Componisten ohnehin kaum sehr zur Mitleidenheit gezogen werden.

Sagen endlich die Motive, es sei angemessener, es bei der Behandlungsweise zu lassen, welche diese Angelegenheit zeither in Deutschland gefunden habe, wo größere Bühnen „sich freiwillig zur Gestattung solcher das Gebiet des gesetzlichen Zwanges überschreitender Vortheile erboten hätten“, so ist das freilich eine Bertröstung, mit welcher den Dichtern und Componisten wenig gedient sein wird. Will man aber hierzu seine Zuflucht nehmen, dann kann von Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen völlig abgesehen werden. Nur wird dann ein Recht in eine Gunst, ein gesetzlicher Erwerb in ein Almosen umgewandelt.

Hiermit gelangen die Motive nun zu der Frage wegen der Operntexte, die sie für erledigt ansehen, sobald gedruckte dramatische Werke keinen Rechtsschutz genießen. Die Deputation kommt zwar zu diesem Resultate auch, nur aber auf einem andern Wege. Da nämlich nach ihrer Ansicht auch bereits durch den Druck veröffentlichte Werke ohne Erlaubniß nicht aufgeführt werden dürfen und zwischen der Benutzung eines Stückes durch den Druck und durch die Aufführung zu unterscheiden ist, so versteht es sich eigentlich von selbst, daß die Erlaubniß zur Aufführung die Erlaubniß zum Druck (der Operntexte) nicht zugleich in sich begreift, weil von dem Einen auf das Andere nicht geschlossen werden kann.